

**Satzung**  
**des Life Shelter Foundation e.V.**

**vom 26.02.2015**

**Satzungsgliederung**

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mittel.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung.....	3
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Vereinsvorstand.....	4
§ 12 Geschäftsführung und Vertretung.....	5
§ 13 Rechnungswesen.....	5
§ 14 Auflösung des Vereins.....	5
§ 15 Inkrafttreten.....	6

## § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Der Name des Vereins ist **Life Shelter Foundation e.V.** und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die:

- a) Förderung der Religion,
- b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- c) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und
- d) Hilfe für bedürftige Personen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Zu a)

1. die Vergabe von Stipendien an Seminaristen und Missionare.
2. die Beschaffung von religiösem Lehrmaterial und Büchern.
3. die Bereitstellung von Lehrräumen und Lehrkräften für die religiöse Bildung.
4. den Bau oder die Renovierung von religiösen Gebäuden.

Zu b)

1. die Vergabe von Stipendien an Studenten.
2. die Beschaffung von Lehrmaterial und Büchern.
3. die Bereitstellung von Lehrräumen und Lehrkräften für die Bildung.
4. Das Anmieten oder bauen von Wohnungen und Wohnheimen für Studenten.

Zu c)

1. den Brunnenbau in trinkwasser- oder brunnenarmen Regionen.

Zu d)

1. den Bau von Häusern oder Rückzugsräumen für Obdachlose.
2. die Renovierung von baufälligen Häusern oder der Neubau für Arme.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst oder durch Unterstützung der Life Shelter Foundation Nigeria.

(3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben unter §2 (1) genannten Vereinszwecke im Sinne des §58 Nr. 1 AO vornehmen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Antragsannahme.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder moralisch für den Verein nicht tragbar ist.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

#### **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
  - a) durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und
  - b) durch freiwillige Zuwendungen, Spenden, oder ähnlichem.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal alle zwei Jahre.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied eingeladen.
- (4) In der Einladung erfolgt die Bekanntgabe des vorgesehenen Termins und der Tagesordnungspunkte.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail 21 Tage im Voraus.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (7) Eine virtuelle Mitgliederversammlung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich erlaubt, insofern das Vorgehen und Verfahren in der schriftlichen Einberufung klar und für Laien verständlich beschrieben wurde.

- (8) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) die Vorstellung der Ergebnisse der Kassenprüfung in den zurückliegenden Jahren
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
  - c) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - d) die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers für eine Amtszeit von zwei Jahren,
  - e) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) die Diskussion des kommenden Haushalts,
  - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, insofern eine schriftliche Vollmacht hierfür vorliegt.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse durch die der Vereinszweck geändert wird bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Insofern mindestens zwei Mitglieder vor Abstimmung unmissverständlich um eine geheime Wahl bitten, wird dieser Bitte gefolgt. Von einer geheimen Wahl ausgeschlossen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift im Sinne eines Verlaufsprotokolls anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden, bzw. einem anderen Vorstandsmitglied, durch Unterschrift zu bestätigen ist.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 11 Vereinsvorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden und die Wahl jedes Vorstandsmitglieds erfolgt einzeln.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vereinsvorsitzenden,
  - b) dem Kassenwart und
  - c) dem Schriftführer.
- (4) Der Vorstand kann nach ordentlichem Antrag und nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung um weitere Vorstandsämter ergänzt werden.

- (5) Der Vorstand kommt mindestens einmal Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- (6) Die Vorstandssitzung wird vom Vereinsvorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens einmal pro Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 21-tägigen Frist schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen.
- (7) Eine virtuelle Vorstandssitzung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich erlaubt, insofern das Vorgehen und Verfahren in der schriftlichen Einberufung klar und für Laien verständlich beschrieben wurde.
- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Insofern es sich um Informationen für die breite Öffentlichkeit handelt, wie z.B. zu Hilfsprojekten, erfolgt diese Information ohne erneute oder separate Hinweise, auf der Homepage des Vereins.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

## **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Bücher dem Kassenprüfer zur Prüfung vor.
- (4) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 80 % der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Es wurde in der Gründungsversammlung beschlossen dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Offenburg/Weier, den 26. Februar 2015